

# STATUTEN

des  
Vereins

**Fraktion Sozialdemokratischer  
GewerkschafterInnen**  
**in der**  
**yunion Die Daseinsgewerkschaft,**  
**Bezirksgruppe Wels-Stadt,**  
**des ÖGB**

**(kurz: FSG/yunion BG Wels-Stadt)**

- ) Beschluss der Bezirksfraktionskonferenz vom 4.Juni 2019
- ) Bescheid Oö. ZVR-Zahl 213048627 PAD/1 724 704/18 von der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Wels, als Vereinsbehörde: Die Vereinstätigkeit nach den geänderten Statuten weiterzuführen.
- ) Beschluss durch das FSG-Landespräsidium vom 24.September 2019
- ) Beschluss durch den FSG-Landesvorstand vom 01.Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis:

|   |    |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....  | 3  |
| § 2 Zweck des Vereins .....   | 3  |
| § 3 Tätigkeitsbereich und Aufgaben .....  | 3  |
| § 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung .....               | 5  |
| § 5 Arten der Mitgliedschaft .....  | 5  |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....   | 5  |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                                     | 6  |
| § 8 Beendigung der Mitglieder .....   | 6  |
| § 9 Organe des Vereines .....   | 7  |
| § 10 Betriebsfraktion .....   | 7  |
| § 11 Bezirksfraktionskonferenz .....  | 8  |
| § 12 Aufgaben der Bezirksfraktionskonferenz .....                                 | 9  |
| § 13 Der Bezirksfraktionsvorstand .....   | 9  |
| § 14 Aufgaben des Bezirksfraktionsvorstandes .....                                | 10 |
| § 15 Bezirksfraktionspräsidium .....  | 11 |
| § 16 Aufgaben des Bezirksfraktionspräsidiums .....                                | 12 |
| § 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Bezirksfraktionsvorstandsmitglieder ..... | 12 |
| § 18 Funktionsdauer .....   | 12 |
| § 19 Anträge .....  | 13 |
| § 20 Wahlen .....   | 13 |
| § 21 Niederschrift .....  | 14 |
| § 22 Bezirksfraktionskontrolle, Rechnungsprüfer .....                             | 14 |
| § 23 Änderung der Statuten .....  | 14 |
| § 24 Schlichtungseinrichtung .....  | 15 |
| § 25 Freiwillige Auflösung des Vereins .....                                      | 16 |
| § 26 Allgemeines .....  | 16 |
| § 27 Schlussbestimmungen .....  | 16 |

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der younion\_Die Daseinsgewerkschaft, Bezirksgruppe Wels-Stadt, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes“ (kurz: FSG/younion BG Wels-Stadt) und hat seinen Sitz in der Statutarstadt Wels.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gesamte Bundesgebiet und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der younion\_Die Daseinsgewerkschaft Bezirksgruppe Wels-Stadt des ÖGB.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der younion BG Wels-Stadt übernimmt es die FSG/younion BG Wels-Stadt sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionisten und arbeitnehmer-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB.
- (2) Die FSG/younion BG Wels-Stadt setzt sich in der younion BG Wels-Stadt, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion BG Wels-Stadt betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionisten und arbeitnehmer-ähnliche Personen) ein.
- (3) Die FSG/younion BG Wels-Stadt trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der younion BG Wels-Stadt betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.
- (4) Die FSG/younion BG Wels-Stadt bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB und zur überparteilichen younion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

## **§ 3 Tätigkeitsbereich und Aufgaben**

### **Allgemein:**

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/younion BG Wels-Stadt unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion BG Wels-Stadt betreuten Bereichen und Betrieben.

### Weitere Aufgaben:

- (2) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensratswahlen, Zentralbetriebsratswahlen, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der younion/BG Wels-Stadt.
- (3) Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von Kandidatenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von Sozialversicherungsvertretern, fachkundigen Laienrichtern und Ähnlichem.
- (4) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffung, usw.
- (5) Verbreitung von Information und Werbung.
- (6) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- (7) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) vor allem innerhalb der FSG/younion BG Wels-Stadt und innerhalb der younion/BG Wels-Stadt sowie der FSG/ÖGB.
- (8) Wahl bzw Entsendung der VertreterInnen (z.B. Delegierten) der FSG/younion-BG Wels-Stadt in die Organe der FSG/younion-LG OÖ, der FSG/younion und der FSG im ÖGB.
- (9) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.
- (10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- (11) Laufende Information der in Dienststellen und Betrieben Beschäftigten sowie in den Bereichen, die von younion BG Wels-Stadt betreut werden.
- (12) Laufende Information der Funktionäre und der Mitarbeiter in allen Organisationen der FSG/younion BG Wels-Stadt.
- (13) Planung und Durchführung sowie Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften.
- (14) Einrichtung einer Website und/oder sonstigen elektronischen Medien.
- (15) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der Funktionäre und der Mitarbeiter der FSG/younion BG Wels-Stadt.
- (16) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Konferenzen usw. insbesondere der FSG/younion BG Wels-Stadt, der younion BG Wels-Stadt, der FSG/younion-LG Oö, der younion-LG Oö, der FSG/ÖGB und der Arbeiterkammern.
- (17) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion BG Wels-Stadt und mit den Organen der FSG/younion-LG Oö, der FSG/younion, der FSG/ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

#### **§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung**

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/youunion BG Wels-Stadt sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:
  - a) Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Warenabgabe
  - d) Subventionen
  - e) Werbung jeglicher Art
  - f) Sponsoring
  - g) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Veranstaltungen
  - h) Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge, sonstige Kapitaleinkünfte)
  - i) Spenden
  - j) Erbschaften, Vermächnisse und Schenkungen
  - k) Einnahmen aus Veranstaltungen
  - l) Einnahmen aus Druckschriften
  - m) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
  - n) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen sowie Beteiligungen an Unternehmungen
  - o) etwaigen Mitgliedsbeiträgen
- (2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristische Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/youunion-LG Oö eingeholt wurde.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Bezirksfraktionskonferenz ernannt werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die youunion BG Wels-Stadt nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB bzw. dem Leitungsorgan FSG/youunion für das Mitglied zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen und Zielen der FSG/youunion und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Bezirksfraktionsvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Antragsteller bekannt gegeben.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Bezirksfraktionsvorstands durch die Bezirksfraktionskonferenz ernannt werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der FSG/youunion, der FSG/youunion-LG OÖ und der FSG/youunion BG Wels-Stadt teilzunehmen und deren Einrichtungen, gegebenenfalls nach den vom Bezirksfraktionsvorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Bezirksfraktionskonferenz steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Bezirksfraktionsvorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied eines Organes oder Gremiums der FSG/youunion BG Wels-Stadt hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw Gremiums einzubringen.
- (4) Die Mitgliedschaft zur FSG/youunion BG Wels-Stadt ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (5) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/youunion BG Wels-Stadt und die Beschlüsse der Organe oder Gremien der FSG/youunion BG Wels-Stadt zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/youunion BG Wels-Stadt zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/youunion BG Wels-Stadt Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Bezirksfraktionsvorstand der FSG/youunion BG Wels-Stadt festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

### **§ 8 Beendigung der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Bezirksfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
  - c) durch Vereinsausschluss, über den der Bezirksfraktionsvorstand der FSG/youunion BG Wels-Stadt entscheidet.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn

- i. ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/youunion BG Wels-Stadt zuwider läuft,
  - ii. ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - iii. die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
  - iv. ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB.

- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der younion/BG Wels-Stadt bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.  
In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neu zuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.
  - f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.
- (2) Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen.
  - (3) Das austretende Mitglied ist jedoch verpflichtet, die zu Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.
  - (4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von einem Bezirksfraktionsvorstandsmitglied gestellt werden.
  - (5) Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
  - (6) Ausgeschlossene Mitglieder können gegen dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig.
  - (7) Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine schriftliche Berufung an die Schlichtungseinrichtung erheben. In der Berufung sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
  - (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Pkt. 1 lit. c) genannten Gründen auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

## **§ 9 Organe des Vereines**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - a) Betriebsfraktion
  - b) Bezirksfraktionskonferenz
  - c) Bezirksfraktionsvorstand
  - d) Bezirksfraktionspräsidium
  - e) Die Rechnungsprüfer
  - f) Schlichtungseinrichtung

## **§ 10 Betriebsfraktion**

- (1) Der Betriebsfraktion gehören alle FSG-Mitglieder der younion BG Wels-Stadt innerhalb eines Betriebes (eines Bereiches) an.

- (2) Der Bezirksvorstand hat – wenn erforderlich – Richtlinien über die Form und den Umfang der Zusammenarbeit der Betriebsfraktion der FSG/youunion BG Wels-Stadt mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer, im selben Betrieb vertretener Gewerkschaften zu erlassen bzw darüber im Einzelfall auf Antrag des Betriebsfraktionsvorstandes Beschlüsse zu fassen. Dies gilt vor allem für Betriebe, in denen die Belegschaftsvertretung aus Vertreter verschiedener Betriebsfraktionen zusammengesetzt ist.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsfraktion können aus ihrer Mitte einen Betriebsfraktionsausschuss wählen, dessen Vorsitzenden und die notwendige Anzahl von Stellvertretern sowie etwaigen Funktionsträgern.
- (4) Diesem Betriebsfraktionsausschuss gehören jedenfalls die FSG-Betriebs- und Jugendvertrauensräte bzw FSG-Personalvertreter sowie FSG-Jugendvertrauenspersonen und FSG-Behindertentrustees des Betriebes (des Bereiches) an.
- (5) Die Mitglieder des Betriebsfraktionsausschuss können einen Schriftführer und die Funktionäre für die notwendigen weiteren Funktionen aus ihrer Mitte wählen.

### **§ 11 Bezirksfraktionskonferenz**

- (1) Die Delegierten der FSG/youunion BG Wels-Stadt zur Bezirkskonferenz der youunion BG Wels-Stadt bilden die Bezirksfraktionskonferenz. Die ordentliche Bezirksfraktionskonferenz findet in der Regel alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Bezirksfraktionskonferenz findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Bezirksfraktionskonferenz sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Bezirksfraktionskonferenz hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- (4) Ist der Bezirksfraktionsvorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgaben zur Einberufung der Bezirksfraktionskonferenz nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Bezirksfraktionskonferenz unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Bezirksfraktionskonferenz können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Bezirksfraktionskonferenz (Einlagen) beim Bezirksfraktionsvorstand schriftlich per Post oder E-Mail (vom Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse) eingereicht werden.
- (6) Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Bezirksfraktionsvorstand bis spätestens drei Tage vor der Bezirksfraktionskonferenz allen Vereinsmitgliedern die neue Tagesordnung zu schicken. Werden Anträge nach diesem Zeitpunkt bzw. erst in der Bezirksfraktionskonferenz gestellt, so können diese zur Diskussion und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Bezirksfraktionskonferenz sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt.



- (9) Die Bezirksfraktionskonferenz ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Bezirksfraktionskonferenz bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (10) Die Beschlussfassung in der Bezirksfraktionskonferenz erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (11) Den Vorsitz in der Bezirksfraktionskonferenz führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlichen Bezirksfraktionskonferenz Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, zulassen.

## **§ 12 Aufgaben der Bezirksfraktionskonferenz**

- (1) Der Bezirksfraktionskonferenz ist insbesondere vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Bezirksfraktionskonferenz
  - b) Sie wählt aus ihrer Mitte den Bezirksfraktionsvorstand
  - c) Sie wählt aus ihrer Mitte das Bezirksfraktionspräsidium
  - d) Sie wählt die Mitglieder der Bezirksfraktionskontrolle (Rechnungsprüfer)
  - e) Sie bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer
  - f) Beschließt die Auflösung des Vereins
  - g) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diese
  - h) Sie entlastet das Bezirksfraktionspräsidium und die Bezirksfraktionskontrolle (Rechnungsprüfer)
  - i) Sie beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für die FSG/youunion BG Wels-Stadt
  - j) Beschließt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins für die Funktionsperiode
- (2) Die FSG/youunion BG Wels-Stadt wird vom Vorsitzenden nach außen vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Rechtsgeschäfte sind gemeinsam mit je einem Stellvertreter zu zeichnen.
- (3) Die Bezirksfraktionskonferenz ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Wirkungsbereich der FSG innerhalb der youunion/BG Wels-Stadt zu beschließen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LG OÖ. Für die Annahme ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

## **§ 13 Der Bezirksfraktionsvorstand**

- (1) Dem Bezirksfraktionsvorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder des Bezirksvorstandes der youunion BG Wels-Stadt an.
- (2) Der Bezirksfraktionsvorstand besteht aus:
  - a) Dem Bezirksfraktionsvorsitzenden
  - b) Dem ersten, zweiten und dritten Stellvertreter
  - c) Dem Kassier
  - d) Dem Kassier-Stellvertreter
  - e) Dem Schriftführer
  - f) Dem Schriftführer-Stellvertreter

- g) Den Beiräten, die Zahl der Beiräte beträgt bis zu 300 Gewerkschaftsmitgliedern sieben, bis zu 600 Gewerkschaftsmitgliedern neun, bis zu 900 Gewerkschaftsmitgliedern elf. Für je weitere 300 Gewerkschaftsmitglieder können zwei zusätzliche Beiräte in den Bezirksfraktionsvorstand gewählt werden. Die Höchstgrenze der Beiräte beträgt 25 Beiräte.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksfraktionskontrolle haben lediglich beratende Stimme.
  - (4) Zusätzlich sollen Vertreter für die Bereiche Frauen, Pensionisten, Menschen mit Beeinträchtigung und Jugend in den Bezirksfraktionsvorstand kooptiert werden. Mit Beschluss des Bezirksfraktionsvorstandes können weitere Mitglieder kooptiert werden.
  - (5) Der Bezirksfraktionsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist der Bezirksfraktionsvorstand bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist er jedenfalls nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Eine Abstimmung mittels Umlaufbeschluss ist zulässig, wenn zumindest die Hälfte der Bezirksfraktionsvorstandsmitglieder, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ihre Stimme abgeben.

#### **§ 14 Aufgaben des Bezirksfraktionsvorstandes**

- (1) Der Bezirksfraktionsvorstand ist das beschließende Organ in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind oder einem anderen Organ vom Bezirksfraktionsvorstand zur Entscheidung übertragen wurden.
- (2) Der Bezirksfraktionsvorstand ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bezirksfraktionskonferenz fallen, an Stelle der der Bezirksfraktionskonferenz zu entscheiden, wenn die Entscheidung der Bezirksfraktionskonferenz ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Der Bezirksfraktionsvorstand hat jedoch seine Entscheidung der Bezirksfraktionskonferenz zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Dem Bezirksfraktionsvorstande ist insbesondere vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Bezirksfraktionsvorstandes
  - b) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wird
  - c) Erstellt den Jahresvoranschlag, fasst den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss ab
  - d) Bereitet die Bezirksfraktionskonferenz vor
  - e) Beruft die Bezirksfraktionskonferenz ein
  - f) Bestellt und enthebt den Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer, sofern das durch die Bezirksfraktionskonferenz nicht möglich ist
  - g) Verwaltet das Vereinsvermögen
  - h) Erlässt Richtlinien über die Zusammenarbeit mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer Gewerkschaften des ÖGB gem § 10 bzw fasst im Einzelfall Beschlüsse darüber
  - i) Beschließt Änderungen der Statuten und einer allfälligen Geschäftsordnung der FSG/youunion BG Wels-Stadt
  - j) Nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus
  - k) Wählt im Falle eines Ausscheidens des Vorsitzenden, eines Stellvertreters, des Kassiers oder des Schriftführers während der Funktionsperiode die neuen Funktionsträger

- l) Wählt ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksfraktionspräsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksfraktionspräsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet
- m) Wählt stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden
- n) Die Kooptierung weiterer Mitglieder in den Bezirksfraktionsvorstand mit beratender Stimme
- o) Experten können beratend (ohne Stimmrecht) beigezogen werden

### **§ 15 Bezirksfraktionspräsidium**

- (1) Dem Bezirksfraktionspräsidium obliegt die Leitung des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz und die gemeinschaftliche Geschäftsführung, soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.
- (2) Das Bezirksfraktionspräsidium besteht aus 6 Personen, nämlich aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern sowie einem Kassier und dessen Stellvertreter und einem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- (3) Die Funktionsverteilung innerhalb des Bezirksfraktionspräsidiums obliegt dem Präsidium, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (4) Das Präsidium wird von der Bezirksfraktionskonferenz für fünf Jahre gewählt. Die Funktionsdauer währt aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
- (5) Präsidiumssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Zu den nicht öffentlichen Präsidiumssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen mittels Umlaufbeschluss sind zulässig, wenn zumindest die Hälfte der Bezirksfraktionspräsidiumsmitglieder, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ihre Stimme abgeben.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied.
- (8) Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Abberufung (Abwahl durch die Bezirksfraktionskonferenz) oder durch Rücktritt.
- (9) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Bezirksfraktionskonferenz zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus ein Schaden erwüchse.

## **§ 16 Aufgaben des Bezirksfraktionspräsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins und führt die Geschäfte der FSG/youunion BG Wels-Stadt. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Bezirksfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Bezirksfraktionspräsidiums
  - b) Erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn der Bezirksfraktionskontrolle vor
  - c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht
  - d) Bereitet die Bezirksfraktionskonferenz vor und beruft diese ein
  - e) Bereitet die Sitzungen des Bezirksfraktionsvorstandes vor
  - f) Nimmt redaktionelle Korrekturen der Statuten vor
  - g) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wird

## **§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Bezirksfraktionsvorstandsmitglieder**

- (1) Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (2) Schriftstücke, insbesondere den Verein Verpflichtende, sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Bezirksfraktionsvorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Bezirksfraktionskonferenz, im Bezirksfraktionsvorstand und im Bezirksfraktionspräsidium.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Bezirksfraktionskonferenz, des Bezirksfraktionsvorstandes und des Bezirksfraktionspräsidiums.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, des Kassiers oder des Schriftführers tritt an deren Stelle der jeweilige Stellvertreter.

## **§ 18 Funktionsdauer**

- (1) Die Funktionsdauer aller gewählten Organe bzw. Gremien und Funktionäre beträgt in der Regel fünf Jahre.
- (2) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Organ bzw. Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 20 zu erfolgen.
- (4) Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

- (5) Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (6) Sollte ein Funktionär oder Mitglied eines Organs bzw. Gremiums – ausgenommen des Aufgabenbereiches Sektion Pensionisten - während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. Ausnahmen sind nur durch einen Beschluss des Bezirksfraktionsvorstandes möglich, wobei ein diesbezüglicher Antrag binnen drei Monaten ab Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand zu stellen ist. Mitglieder der Kontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

### **§ 19 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied eines Organs bzw. Gremiums der FSG/youunion BG Wels-Stadt im Rahmen ihrer Gliederung hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.

### **§ 20 Wahlen**

- (1) Die Wahlen finden jeweils in der Bezirksfraktionskonferenz statt, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe der youunion/BG Wels-Stadt gewählt werden.
- (2) Besteht kein überfraktionelles Organ, so kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Gewerkschaftsfraktion den Wahlzeitpunkt festlegen.
- (3) Die Wahlen der Fraktionsorgane gemäß § 9 Abs. 1 finden vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) statt, können stattdessen aber auch nach dieser Wahl erfolgen.
- (4) Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Gremiums erforderlich. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Bei den Wahlen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.
- (6) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Bezirksfraktionskonferenz bestätigt wird.
- (7) Gewählt sind jene Kandidaten, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr Kandidaten als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

- (4) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LG Oö zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 24 Schlichtungseinrichtung**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung. Die Schlichtungseinrichtung ist kein Schiedsgericht iSd Zivilprozessordnung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen hat.  
Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen.
- (4) Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten der Schlichtungseinrichtung, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (5) Die Schlichtungseinrichtung versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist sie zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.
- (6) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Schlichtungseinrichtung kann, sofern sie dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig.
- (7) Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
- (8) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt sie nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

## § 25 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der younion\_Die Daseinsgewerkschaft der Bezirksgruppe Wels-Stadt bzw. deren Rechtsnachfolger zu übertragen und der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

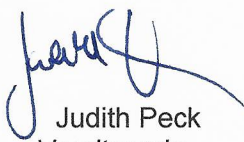
## § 26 Allgemeines

- (1) In allen in den Statuten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet der Bezirksfraktionsvorstand.

## § 27 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind oder diese dem Landesstatut der FSG/younion-LG OÖ oder den Statut der FSG im ÖGB entgegenstehen, gelten die Bestimmungen des Landesstatuts der FSG/younion-LG OÖ und in weiterer Folge des Statuts der FSG im ÖGB.
- (2) Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

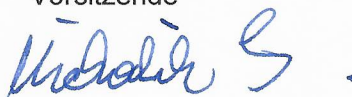
Wels, 4. Juni 2019



Judith Peck  
Vorsitzende



Ing. Markus Theis  
Vorsitzender-Stellvertreter



Silvia Michalik  
2. Vorsitzende-Stellvertreterin



Harald Roschitz  
3. Vorsitzender-Stellvertreter



Barbara Zugsböck  
Schriftführerin



Mario Eder  
Schriftführer-Stellvertreter